

Dieses Blatt er-
scheint jeden Mit-
woch und Sonn-
abend. Der Abonne-
mentspr. pro Jahr
ist von Auswärtigen
mit 3 M. 75 G. bei der
nächsten Postanstalt,
von Hiesigen mit
3 M. im Intell-
Compt. zu entrichten.



Insertate, sowohl v.
Behörden, als auch
v. Privatpersonen
werden in Danzig
im Intelligenz-
Compt. Jopengasse 8,
angenommen. Preis
der gewöhnlichen
Zeile 20 G.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 97.

Danzig, den 7. Dezember

1898.

Am tlicher T heil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses.

1. In meinen landespolizeilichen Anordnungen vom 2. Oktober 1894 (Amtsblatt S. 373) und 4. März 1896 (Amtsblatt S. 72) ist angeordnet, daß die Kosten der thierärztlichen Untersuchungen der auf den Eisenbahnstationen der Kreise Dirschau, Marienburg und Elbing Stadt zur Ausladung gelangenden Schweine bezw. des aus verseuchten Reichstheilen stammenden, mit der Eisenbahn eingeführten Viehs der Staatskasse zur Last fallen. In Abänderung dieser Bestimmung ordne ich hiermit an, daß diese Untersuchungen nur dann auf Kosten der Staatskasse erfolgen, wenn die Einföhrung an, den amtlich festgesetzten Entladetagen stattfindet und wenn das zu untersuchende Vieh von Privatpersonen für den eigenen Bedarf oder von Händlern oder Unternehmern für den Bedarf **bestimmter** Privatpersonen eingeföhrt wird, also bereits **bestellt** ist. In allen andern Fällen, insbesondere auch, wenn es sich um Vieh handelt, welches zum Zwecke des öffentlichen Verkaufs zusammengebracht ist und eingeföhrt wird, müssen die Untersuchungskosten von den Händlern oder Unternehmern getragen werden. Wird Vieh, welches für bestimmte Privatpersonen zum eigenen Bedarf eingeföhrt wird, mit anderem zum öffentlichen Verkauf zusammengebrachten Händlervieh an einem Entladetage gleichzeitig untersucht, so sind die Kosten angemessen zu vertheilen.

Ebenso fallen die Kosten der nach § 4 der Anordnung vom 4. März 1896 vorgeschriebenen 2. Untersuchung durch den Kreis thierarzt vor Aufhebung der polizeilichen Obiervation nicht in allen Fällen der Staatskasse zur Last. Ist das eingeföhrt Vieh nach Aufhebung der Beobachtung zum öffentlichen Verkauf bestimmt, so sind vielmehr die Kosten dieser zweiten thierärztlichen Untersuchung gleichfalls von den Händlern oder Unternehmern zu tragen.

Danzig, den 23. November 1898.

Der Regierungs-Präsident.
gez. von Holwede.

Indem ich diese Anordnung zur allgemeinen Kenntniß bringe, weise ich wiederholt auf die in No. 81 des hiesigen Kreisblatts für 1894 und in No 28 des Kreisblatts für 1896 veröffentlichten landespolizeilichen Anordnungen wegen der thierärztlichen Untersuchungen des mit der Eisenbahn eingeführten aus verseuchten Gebieten kommenden Viehes noch besonders hin.

Danzig, den 3. Dezember 1898.

Der Landrath.

2. Auf Anordnung der Herren Minister des Innern und der Finanzen weise ich die Ortspolizeibehörden an, bei Straffestsetzungen darauf zu achten, ob die zu bestrafenden Personen sich im militärpflichtigen Alter befinden und zu welchem Zeitpunkte die Einstellung der Betreffenden in das Heer bevorsteht, um, soweit thunlich, die Vollstreckung der Strafe noch **vor der Einstellung** zu bewirken.

Ebenso haben die Ortsvorsteher und Steuererheber die Einziehung fälliger Steuern und Abgaben von Militärpflichtigen noch vor deren Einstellung in das Heer herbeizuführen.

Die nachträgliche Vollstreckung von Polizeistrafen, sowie auch die nachträgliche Einziehung von Abgabebeträgen während der militärischen Dienstzeit der bestraften bezw. steuerpflichtigen Personen ist mit vielfachen Unzuträglichkeiten verbunden, die möglichst vermieden werden sollen.

Danzig, den 2. Dezember 1898.

Der Landrath.

3. Die russisch-polnischen Arbeiter Joseph Kietscheu, Stanislaw Kamjewski, Felix Preuß, Alexander Sapatka, Johann Pyganowski und Anton Proczynski, welche im Gut Straschin beschäftigt waren, sind von dort weggegangen und ist ihr Verbleib unbekannt. Ich beauftrage die Ortsbehörden und Gensdarmen, auf diese Personen zu achten, im Ermittlungsfalle sie festzunehmen und mir davon sofort Anzeige zu machen.

Danzig, den 3. Dezember 1898.

Der Landrath.

4. Die Herren Amtsvorsteher und die Gensdarmen ersuche ich, die Gastställe und Ausspannungen hinsichtlich der Befolgung der hiesigen Kreispolizeiverordnung vom 22. Mai 1895 wegen der Reinigung und Desinfection der Stallungen, Krippen, Kaufen und Stallgeräthe öfters zu revidiren und Contraventionen zur Bestrafung zu bringen.

Danzig, den 30. November 1898.

Der Landrath.

5. Die Ortsvorstände fordere ich auf, falls sich in ihrerer Ortschaft Personen befinden sollten, welche an Weichselzopf leiden, mir davon binnen 8 Tagen Anzeige zu machen. Eine Fehlannonce ist nicht erforderlich.

Danzig, den 2. Dezember 1898.

Der Landrath.

6. Der Hofbesitzer Adolf Wilm in Langenau ist als Schöffe dieser Ortschaft wiedergewählt und von mir bestätigt worden.

Ebenso ist der Hofbesitzer Paul Varembruch in Langenau zum Schöffen der Gemeinde Langenau gewählt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 1. Dezember 1898.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

7. Diejenigen Lehrer des Bezirkes, die an dem nächsten Obstbaulehrkursus in Braust oder Marienwerder theilzunehmen wünschen, wollen mir ihre Meldungen bis zum 15. d. Mts. vorlegen.
Danzig, den 3. Dezember 1898.

Der Kreis = Schulin s p e k t o r.
Dr. Voigt.

8. P o l i z e i = V e r o r d n u n g betreffend den Fuhrwerksverkehr.

Auf Grund des § 6 b des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird hiermit unter Zustimmung des Kreisauschusses für den Umfang des Kreises Carthaus Folgendes verordnet:

§ 1.

Alle zum Transport von Lasten und Frachten bestimmten Fuhrwerke (Wagen und Schlitten), einschließlich derjenigen, welche zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken dienen und nebenbei zur Personen-Beförderung benutzt werden, sind, solange sie sich auf öffentlichen Wegen und Plätzen befinden, mit einer Tafel zu versehen, auf welcher der Vor- und Zuname, sowie der Wohnort des Fuhrwerksbesizers verzeichnet ist. Ausgenommen sind nur solche Fuhrwerke, welche ihrer Bauart und dauernden Beschaffenheit nach ausschließlich zur Personenbeförderung bestimmt sind, sowie ländliches Arbeitsfuhrwerk innerhalb der Feldmark des Heimathortes.

§ 2.

Die Tafel, welche eine Höhe von mindestens 18 cm und eine Länge von mindestens 30 cm haben muß, ist auf der rechten Seite des Fuhrwerks anzubringen. Sie muß beständig sichtbar sein und darf durch keine Theile des Fuhrwerks verdeckt werden. Die Schrift muß deutlich und unverlöschbar sein, die Buchstaben müssen eine Höhe von mindestens 5 cm haben.

§ 3.

Einspännige Fuhrwerke dürfen auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur dann benutzt werden, wenn sie mit einer Gabeldeichsel versehen sind. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Schlitten, doch muß bei diesen die Deichsel derart befestigt sein, daß sie nicht über die Spurlinie (bei gerader Fahrt) seitwärts hinüber ragen kann; auch darf die Deichsel nicht so lang sein, daß sie vorn mehr als 20 cm über die Schulter des Pferdes hinüberraagt.

§ 4.

Das Befahren der Chausseen und Dorf-Straßen mit aneinander gekoppelten Wagen, deren Gesammtlänge mehr als 12 Meter beträgt, ist verboten.

§ 5.

Auf öffentlichen Wegen und Plätzen haben alle Fuhrwerke in den Monaten September bis einschließlich April und zwar im April von 8 Uhr Abends bis 3 Uhr Morgens, im September

und März von 7 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens, im Oktober und Februar von 6 Uhr Abend bis 5 Uhr Morgens, im November, Dezember und Januar von 5 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens ein in einer Laterne wohl verschlossenes, hellbrennendes Licht an der linken Vorderseite zu führen.

Die Verpflichtung zur Laternenführung fällt fort bei klarem Mondschein in der Zeit vor Vollendung des ersten Viertels bis zum Beginn des letzten Viertels.

§ 6.

Fuhrwerke mit Langholz haben zu den in § 5 angegebenen Zeiten außer der vorderen Laterne noch eine solche am hinteren Ende zu führen.

§ 7.

Falls Fuhrwerke auf öffentlichen Straßen und Plätzen unbespannt stehen gelassen werden, so ist die Deichsel nach dem Wegerande abseits der Straße zu wenden.

In der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ist an der der Straße zugekehrten Seite des stehenden Fuhrwerks ein Licht der in § 5 gedachten Art anzulegen.

§ 8.

Zu widerhandlungen werden, soweit nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine höhere Strafe eintritt, am Führer des Fuhrwerks oder wenn ein solcher nicht zu ermitteln ist, an dem Eigenthümer desselben mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

§ 9.

Die Vorschrift des § 3 dieser Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Januar k. Js., der übrige Theil mit dem 1. Dezember d. Js. in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Polizei-Verordnung vom 6. Januar 1880 außer Wirksamkeit.

Carthaus, den 29. Oktober 1898.

Der Landrath.

Nichtamtlicher Theil.

9. **3000 Mt.** sind von sofort oder später auf sichere ländliche Hypothek zu vergeben. Adressen unter **N 15** im Intelligenz-Comtoir Danzig, Jopengasse 8 erbeten.

10. **Lieferungen auf angefrorene Kartoffeln** von Ende Dezember cr. werden entgegengenommen. Bitte um Anstellung.

Gr. Kleschkau, im Dezember 1898.

Die Gütsverwaltung.
Th. Schaepe.

11. **Wagen und Schlitten** zum Lackiren und Neuausschlagen bei sauberster Ausführung und billigsten Preisen.

E. Seeger, Sauggarten 8.

Redakteur: Oscar Lauter, Danzig.

Druck und Verlag der A. Müller vorm. Wedel'schen Hofbuchdruckeret in Danzig, Jopengasse 8.